

BGer 8C_655/2022 vom 21. November 2022

Bundesgericht, 2022-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_655_2022

FR: TF 8C_655/2022 du 21 novembre 2022

IT: TF 8C_655/2022 del 21 novembre 2022

Erwägungen

E. 1

A. _____ erhebt am 8. November 2022 (Poststempel, 2+3) Beschwerde gegen die Verfügung des Verwaltungsgerichts des Kantons Graubünden vom 10. Oktober 2022.

E. 2

Mit der Beschwerde kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (vgl. Art. 95 lit. a BGG). Gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG hat die Beschwerde unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten, wobei in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Dabei ist konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen zu zeigen, welche Vorschriften von der Vorinstanz weshalb verletzt worden sind (BGE 134 V 53 E. 3.3 und 133 IV 286 E. 1.4). Rein appellatorische Kritik genügt nicht (vgl. BGE 144 V 50 E. 4.2; 137 V 57 E. 1.3 und 136 I 65 E. 1.3.1). Auch von Beschwerde führenden Laien darf erwartet werden, auf die vorinstanzliche Begründung konkret einzugehen.

E. 3

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 10. Oktober 2022 das von der Beschwerdeführerin angestrebte Rechtsmittelverfahren gegen die Verfügung der IV-Stelle vom 6. Juli 2022 zufolge Wegfalls eines rechtserheblichen Interesses an der Verfahrensführung als gegenstandslos geworden vom Geschäftsverzeichnis abgeschrieben.

E. 4

Inwiefern das kantonale Gericht mit dieser Vorgehensweise gegen Bundesrecht verstossen oder einen anderen Beschwerdegrund (vgl. Art. 95 lit. a - e BGG) gesetzt haben soll, legt die Beschwerdeführerin nicht dar. Insbesondere schweigt sie sich darüber aus, weshalb sie die vom kantonalen Gericht (ihrem Antrag entsprechend) gewährte Frist zur Beschwerdenachreichung gänzlich ungenutzt verstreichen liess und das Gericht in dieser Zeit noch nicht einmal auf die angeblich fortbestehenden Schwierigkeiten betreffend die Fristeinholung hinwies.

E. 5

Damit liegt offensichtlich keine hinreichend sachbezogen begründete Beschwerde vor, was zu einem Nichteintreten im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG führt.

E. 6

In Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG wird ausnahmsweise auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.